



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. November 2021

Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG): Ergänzung einer Übergangsbestimmung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. August 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Ergänzung einer Übergangsbestimmung zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir die vorgesehene ergänzende Bestimmung des EMBaG grundsätzlich begrüssen. Sie schafft einen sinnvollen und konkreten Rahmen für die Finanzierung von Projekten in den Jahren 2024 bis 2027. In legistischer Hinsicht handelt es sich beim geplanten Art. 16^{bis} allerdings aus unserer Sicht nicht um eine Übergangsbestimmung. Übergangsbestimmungen regeln Sachverhalte an der Schnittstelle zwischen altem und neuem Recht, was vorliegend nicht der Fall ist. Vielmehr geht es unseres Erachtens systematisch darum, für einen begrenzten Zeitraum nach Vollzugsbeginn des Gesetzes eine Konkretisierung bzw. Umsetzung von Art. 5 VE-EMBaG (Abschluss von Vereinbarungen) und Art. 8 VE-EMBaG (Finanzhilfen) im Gesetz festzuschreiben.

Gemäss Art. 16^{bis} Abs. 1 legt der Bundesrat die sogenannte Agenda «zusammen mit den Kantonen» fest. Es ist nicht klar, was dies verfahrensmässig für die Kantone bedeutet. Ist hier an eine Zustimmung aller Kantone gedacht (was in einem gewissen Widerspruch zur Möglichkeit eines Opting out nach Abs. 2 stünde) oder an einen Beschluss der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)? Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert. Zu prüfen wäre auch, ob die Agenda nicht durch die Gremien der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) beschlossen werden könnte.


Die Formulierung «Der Bund beteiligt sich zu höchstens zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung» in Abs. 4 der Bestimmung sollte nicht dazu führen, dass der Bund willkürlich einen tieferen Ansatz vorsieht, auch wenn die Projekte in seinem Interesse liegen. Im erläuternden Bericht (S. 11) heisst es zwar: «Mit der Formulierung <höchstens zwei Drittel>



soll die Möglichkeit offen gelassen werden, dass die Kantone Projekte in die Agenda aufnehmen, die ausschliesslich oder überwiegend in ihrem Interesse sind und deshalb vom Bund nicht oder nur mit einem geringeren Anteil finanziert werden.» Es sollte jedoch noch deutlicher gemacht werden, dass der Bund in der Regel zwei Drittel der Kosten der Anschubfinanzierung trägt. Zur Transparenz in dieser Hinsicht könnte beitragen, dass bei den priorisierten Projekten, die in der Agenda aufgeführt werden, jeweils auch direkt angegeben (also zwischen Bund und Kantonen vereinbart) wird, wie der Kostenteiler aussieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch